



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

19. Wahlperiode

Drucksache **19/2401**

5. Oktober 2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2021 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2021 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2021 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

Änderung des Schulgesetzes (Artikel 1)

Mit der Änderung des Schulgesetzes erfolgt die Einführung einer dauerhaften Regelung für die besondere Förderung für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (§ 121 Abs. 7 und § 150) sowie die Neuregelung der Zuschüsse für Einrichtungen der Lehrkräftebildung für Ersatzschulen und bei zusätzlichen Bildungsgängen (§ 123 a).

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ (Artikel 2)

Die Änderung dient zum einen der Klarstellung der Regelung für Infrastrukturmaßnahmen für Frauenfacheinrichtungen, um weiterhin eine umfassende Förderung dieser Einrichtungen rechtssicher zu ermöglichen.

Außerdem wird die Zweckbestimmung des § 2 um die Möglichkeit ergänzt, die vorhandenen Mittel des Sondervermögens gegen Bildung einer Rücklage über den Geltungszeitraum eines Haushaltsgesetzes hinaus zur Liquiditätssteuerung zu verwenden, bevor eine Inanspruchnahme zu Gunsten von Investitionen erfolgt.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 3)

Das Ausführungsgesetz wird geändert, um die Kreditaufnahme und Tilgung aus einer Notsituation gemäß § 8 des Haushaltsgesetzes nicht auf dem Kreditaufnahmekonto zu erfassen, da die Aufnahme und Tilgung dieser Kredite einer von der Konjunkturbereinigung unabhängigen Tilgungsregelung unterliegt.

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 4)

Verlängerung der Regelung des § 64 Abs. 9, um auch aufgrund der COVID-19-Pandemie insbesondere im Schulbereich Ruhestandsbeamt*innen im besonderen dienstlichen Interesse auf arbeitsvertraglicher Grundlage weiter zu beschäftigen und dabei von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge befristet absehen zu können.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 5)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 6)

Mit den beiden Gesetzesänderungen wird eine offensichtliche Unrichtigkeit behoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Änderung des Schulgesetzes (Artikel 1) entstehen keine Mehrkosten, da § 123a Absatz 1 lediglich inhaltlich präzisiert wird und die Übergangsregelung aus § 150 Absatz 5 SchulG in eine dauerhafte Regelung (§ 121 Absatz 7 neu) überführt wird. Die Kosten hierfür sind in den für die Ersatzschulfinanzierung zur Verfügung vorgesehenen Ansätzen des Haushaltsentwurfs 2021 bereits enthalten.

Die Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 4) ist für den Landeshaushalt kostenneutral, da die Seniorexpertinnen und Seniorexperten ihren Unterrichtseinsatz regelmäßig quantitativ so ausgestalten (Beschäftigungsumfang ausgerichtet am jeweils individuellen Ruhegehaltsatz), dass es nicht zum Ruhen der Versorgungsbezüge kommt. Außerdem werden anstelle der Seniorexpertinnen und Seniorexperten andere Vertretungskräfte (ggf. mit anderer Qualifikation) für die Sicherung der Unterrichtsversorgung eingestellt.

Mit den Änderungen

- des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ (Artikel 2),
- des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 3) sowie
- der Gesetze zur Ausführung des Neunten bzw. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 5 und 6)

sind keine Kosten verbunden.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2021
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Schulgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein |
| Artikel 4 | Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein |
| Artikel 5 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 6 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 7 | Inkrafttreten |

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Siebten Teil die Bezeichnung des § 123 a wie folgt geändert:

„§ 123 a Zuschuss für Einrichtungen der Lehrkräftebildung für Ersatzschulen und bei zusätzlichen Bildungsgängen“

2. In § 121 wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„Allgemein bildende oder berufsbildende Ersatzschulen, deren Schülergesamtzahl jahresdurchschnittlich gemäß § 119 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 einen Anteil von mindestens 3 % inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ aufweist, erhalten auf Antrag für jede Schülerin oder jeden Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 4.500 Euro.“

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neubezeichnung des § 123 a.

Die Übergangsregelung in § 150 Abs. 5 läuft im Jahr 2021 aus. Der Grund für die Regelung besteht jedoch fort. Daher soll die Regelung nunmehr dauerhaft in das Schulgesetz aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ benötigen mehr personelle Betreuung und für sie ist ein höherer Sachaufwand nötig. Das wird durch die Bezuschussung für die inklusive Beschulung (Schülerkostensatz in der jeweiligen Schulart plus Inklusionszuschlag „Geistige Entwicklung“) nach wie vor nicht ausreichend berücksichtigt, da diese derzeit nur rd. 70 % der Höhe des Schülerkostensatzes für das Förderzentrum mit dem entsprechenden Schwerpunkt erreicht. Dass sich die Zuschüsse, die für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ geleistet werden, kurzfristig an diejenigen angleichen, die für das Förderzentrum gelten, ist nicht zu erwarten.

Die Entwicklung der Bezuschussung bei der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt G in Relation zu dem Schülerkostensatz für das Förderzentrum G soll weiter beobachtet werden.

Gesetzestext

Begründung

Sollte es zu einer weitreichenden Angleichung der Bezuschussung für die inklusive Beschulung an den Schülerkostensatz für das Förderzentrum kommen, würde die Regelung nicht mehr benötigt werden.

3. § 123 a wird wie folgt geändert:

a) Die Norm erhält die folgende neue Bezeichnung:

„Zuschuss für Einrichtungen der Lehrkräftebildung für Ersatzschulen und bei zusätzlichen Bildungsgängen“

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte an Ersatzschulen können nach Maßgabe des Haushaltes Zuschüsse zu ihren Personal- und Sachkosten erhalten.“

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis nicht einzelne Ersatzschulen, sondern Einrichtungen der Lehrkräftebildung für Ersatzschulen Zuschüsse erhalten können. Die Kosten der Fortbildung der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen (§ 36 Abs. 2 Nr. 11) sind gemäß § 121 Abs. 3 bereits in den Schülerkostensätzen enthalten. Nach § 123 a sollen daher nur Einrichtungen durch Zuwendungen gefördert werden, die eine grundlegende, über die üblichen schulischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hinausgehende Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an Ersatzschulen durchführen (wie z.B. das Waldorflehrerseminar Kiel).

4. § 150 wird gestrichen.

Die Übergangsbestimmungen in § 150 für die Ersatzschulfinanzierung sind mit Ausnahme des Absatzes 5, der nunmehr in § 121 Abs. 7 dauerhaft verankert wird (vgl. Nummer 2), außer Kraft getreten. Ferner ist auch die Berichterstattung über die Entwicklung der Ersatzschulfinanzierung im Rahmen eines regelmäßigen Landtagsberichts nicht mehr notwendig, da die Ziele der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung erreicht wurden (Steigerung der Höhe der Zuschüsse, Transparenz und Einheitlichkeit der Berechnung, Anbindung der Ersatzschulfinanzierung an die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens). Die Vorschrift kann daher gestrichen werden.

Gesetzestext

Begründung

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsPro- gramm für unser Land Schleswig- Holstein (IMPULS 2030)“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe l) erhält folgende Fassung:

„l) Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen für Frauenfacheinrichtungen,“

Die Änderung dient der Klarstellung der unter § 2 Abs. 1 des IMPULS-Gesetzes fallenden Maßnahmen für Frauenfacheinrichtungen.

Der bisherige Wortlaut umfasste „Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen in Frauenhäusern“. Nach dem Sinn und Zweck der Norm sollten auch „Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen“ für sämtliche „Frauenfacheinrichtungen“ (und nicht lediglich in „Frauenhäusern“) in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Die bisherige Formulierung sollte neben der Verbesserung der Situation in „Frauenhäusern im engeren Sinne“ sicherstellen, dass Investitionen in entsprechende ambulante Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen sowie generell in Maßnahmen zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und Kindern erfolgen können. Damit sollten auch solche Maßnahmen in „Frauenfacheinrichtungen“ förderfähig sein, die über eine reine Sanierung und einen reinen Ausbau hinausgehen.

Die Tatsache, dass der (Ersatz-)Neubau nicht ausdrücklich genannt wurde, war der Tatsache geschuldet, dass zum Zeitpunkt der letzten Änderung des IMPULS-Gesetzes nicht absehbar war, dass die vorgesehenen Haushaltsmittel (ggf. durch die Kombination mit der Sozialen Wohnraumförderung) ausreichend sein würden, um auch Neubau-

Gesetzestext

Begründung

2. Es wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Entnahmen aus dem Sondervermögen IMPULS 2030 können dem Landeshaushalt zur Liquiditätssteuerung zugeführt werden. In diesem Fall ist zu Gunsten der Zwecke des § 2 Absätze 1 bis 3 dieses Gesetzes eine Rücklage in derselben Höhe zu bilden. Die Rückführung der dem Sondervermögen IMPULS entnommenen Beträge erfolgt bedarfsgerecht. Eine Entnahme aus der Rücklage über den Landeshaushalt zur unmittelbaren Wahrnehmung der Zwecke des § 2 Absätze 1 bis 3 dieses Gesetzes steht der bedarfsgerechten Rückführung an das Sondervermögen nach Satz 3 gleich.“

Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Zur Wahrung der Symmetrie der Konjunkturbereinigung nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-

ten und neue Maßnahmen zu finanzieren.

Um weiterhin eine umfassende Förderung der Infrastruktur von Frauenfacheinrichtungen rechtssicher zu ermöglichen, werden die entsprechenden Begrifflichkeiten klargestellt.

Im Zuge der Umstellung des Rücklagenregimes sollen die im Sondervermögen vorhandenen liquiden Mittel gegen Bildung einer Rücklage zu Gunsten des Sondervermögens im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Haushalts überjährig entnommen und verwendet werden können. Entnahmen zur Liquiditätssteuerung wurden bisher aufgrund der Vorschrift des § 2 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes vorgenommen; aufgrund der zeitlichen Beschränkung des Haushaltsgesetzes kann diese Vorschrift die überjährige Verwendung dem Grunde nach nicht sicherstellen. Gleichzeitig stellt die Vorschrift sicher, dass die dem Sondervermögen gewidmeten Mittel zur Erfüllung der Zwecke des § 2 dieses Gesetzes verwendet werden. Dem Sondervermögen können nach Satz 3 die liquiden Mittel wieder zugeführt werden. Satz 4 stellt klar, dass statt einer Zuführung der Mittel an das Sondervermögen die Auszahlung von Mitteln für Maßnahmen nach dem Errichtungsgesetz aus der gebildeten Rücklage der Zuführung von Liquidität an das Sondervermögen aufgrund der vorherigen Entnahme gleichstehen.

Nach dem neu eingefügten Satz 4 werden Kreditaufnahme und Tilgung aus einer Notsituation gemäß § 8 nicht auf dem Kreditaufnahmekonto erfasst, da die Aufnahme und Tilgung von Krediten gemäß § 8

Gesetzestext

Holstein wird zudem ein Kreditaufnahmekonto geführt. Auf diesem Konto wird die jährliche um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme nach Absatz 3 kumuliert erfasst. Der Saldo des Kontos kann nicht negativ werden und weist zu Beginn des Jahres 2020 einen Saldo von Null aus. Kreditaufnahmen oder Tilgungen nach § 8 sind auf dem Kreditaufnahmekonto nicht zu berücksichtigen. Die Konjunkturkomponente nach § 5 Absatz 2 wird um eine Abzugsposition verringert. Diese Abzugsposition ist die Differenz aus der Konjunkturkomponente und dem Saldo des Kreditaufnahmekontos des jeweiligen Vorjahres. Die Abzugsposition darf hierbei nicht negativ werden.“

Artikel 4 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

In § 64 erhält Absatz 9 folgende Fassung:

„(9) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Versetzung in den Ruhestand nach § 36 Absätze 1 bis 3 LBG vor dem 1. Januar 2021 wirksam geworden ist und die in besonderem dienstlichen Interesse eine Erwerbstätigkeit für ihren früheren Dienstherrn ausüben, kann das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium auf Antrag der obersten Dienstbehörde bis zum 31. Dezember 2022 Ausnahmen von dem Ruhen der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 zulassen.“

Begründung

einer von der Konjunkturbereinigung unabhängigen Tilgungsregelung unterliegt. Die Änderung setzt die Anpassung im Compendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse vom 4. Mai 2020 in Landesrecht um.

*Grundsätzlich gelten für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die nach § 36 LBG auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, die strengen Anrechnungsvorschriften nach § 64 Abs. 2 SHBeamtVG. Diese können im Einzelfall der Rekrutierung dringend benötigten Personals entgegenstehen. Da sich auch aufgrund der Coronapandemie insbesondere im Schulbereich der Bedarf ergeben kann, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten im besonderen dienstlichen Interesse auf arbeitsvertraglicher Grundlage weiter zu beschäftigen, wurde mit der Regelung in Absatz 9 eine Möglichkeit geschaffen, von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge befristet abzu-
sehen.*

Zurzeit sind ca. 35 Personen aus dem Kreis dieser Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten in Schulen eingesetzt.

Gesetzestext

Begründung

**Artikel 5
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 3 wird das Wort „unterschreiten“ durch das Wort „überschreiten“ ersetzt.

**Artikel 6
Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 3 wird das Wort „unterschreiten“ durch das Wort „überschreiten“ ersetzt.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die bisherige Regelung des § 64 Abs. 9 SHBeamVG war bis zum 31.12.2020 befristet und soll um zwei Jahre verlängert werden.

Die Änderung dient der Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit und der Klärstellung des Gewollten.

Die Änderung dient der Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit und der Klärstellung des Gewollten.

Aus fachlichen Gründen ist jeweils ein rückwirkendes Inkrafttreten der in den Artikeln 1 bis 6 enthaltenen Änderungsgesetze erforderlich.

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Schulgesetzes

Einführung einer dauerhaften Regelung für die besondere Förderung für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (§ 121 Abs. 7 und § 150) sowie Neuregelung der Zuschüsse für Einrichtungen der Lehrkräftebildung für Ersatzschulen und bei zusätzlichen Bildungsgängen (§ 123 a).

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“

Klarstellung der Regelung für Infrastrukturmaßnahmen für Frauenfacheinrichtungen, um weiterhin eine umfassende Förderung dieser Einrichtungen rechtssicher zu ermöglichen. Außerdem wird die Zweckbestimmung des § 2 um die Möglichkeit ergänzt, die vorhandenen Mittel des Sondervermögens gegen Bildung einer Rücklage über den Geltungszeitraum eines Haushaltsgesetzes hinaus zur Liquiditätssteuerung zu verwenden, bevor eine Inanspruchnahme zu Gunsten von Investitionen erfolgt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Änderung um Kreditaufnahme und Tilgung aus einer Notsituation gemäß § 8 des Haushaltsgesetzes nicht auf dem Kreditaufnahmekonto zu erfassen, da die Aufnahme und Tilgung dieser Kredite einer von der Konjunkturbereinigung unabhängigen Tilgungsregelung unterliegt.

Zu Artikel 4 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Verlängerung der Regelung des § 64 Abs. 9, um auch aufgrund der COVID-19-Pandemie insbesondere im Schulbereich Ruhestandsbeamt*innen im besonderen dienstlichen Interesse auf arbeitsvertraglicher Grundlage weiter zu beschäftigen und dabei von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge befristet absehen zu können.

Zu Artikel 5 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Artikel 6 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Mit den beiden Gesetzesänderungen wird eine offensichtliche Unrichtigkeit behoben.